

# **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Rodenberg/Altebusch“ in der Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Nds. Wasser-  
gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86 ff) in Verbindung mit § 36 I der Nds. Landkreis-  
ordnung,

geändert durch 1. Verordnung vom 24.02.2010, Amtsblatt 2010, S. 11,

wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Rodenberg, Algesdorf, Soldorf und Klein Hegesdorf wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 306 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

### **§ 2**

#### **Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Alter Rodenberg/Altebusch“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes nördlich der Weser. Es ist der naturräumlichen Haupteinheit „Calenberger Bergland“ und der Untereinheit „Rodenberge“ zuzuordnen. In diesem Bereich öffnet sich der Mittelgebirgsraum mit seinen nördlichsten Ausläufern von Bückebergen und Deister zur norddeutschen Tiefebene. Der Zusammenschluss von Süntel- und Auetal bildet in diesem Bereich einen ausgedehnten von Mittelgebirgszügen umrahmten Landschaftsraum, in dem sich die dem Landschaftsschutzgebiet zugehörigen Hügelformationen „Alter Rodenberg“ mit 147 m über NN und „Altebusch“ mit 154 m über NN erheben. Diese exponierten und die weite Landschaft bestimmenden Reliefausbildungen des „Alten Rodenberg“ und „Altebusch“, deren Kuppen weitreichende und reizvolle Sichtbeziehungen nach Norden in die norddeutsche Tiefebene und im Süden auf die nördlichen Ausläufer des deutschen Mittelgebirges Deister, Ith, Süntel, Wesergebirge und Bückeberge ermöglichen, charakterisieren und prägen diesen Landschaftsraum.

Die reliefgeprägte, bäuerliche Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes „Alter Rodenberg/Altebusch“ zeichnet sich aus durch die mosaikartig vernetzten, kleinräumigen Flächennutzungen insbesondere in den Kuppenlagen, während in den Handlagen die ackerbauliche Nutzung vorherrscht. Durch die im Landschaftsschutzgebiet vorgegebenen unterschiedlichen Standortbedingungen und Nutzungsformen insbesondere in den Kuppenlagen konnten sich in größeren Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes vielfältige Gehölzstrukturen, kleine Wäldchen, Hecken und Feldgehölze, verschiedenartige Grünlandausprägungen, Obstbaumwiesen, Brachen und Ackerflächen in traditioneller Form erhalten. Darüber hinaus tragen die im Landschaftsschutzgebiet vorhandenen Quellbereiche und Stillgewässer wie auch der im Westen des Landschaftsschutzgebietes bestehende Hohlweg aufgrund ihrer Seltenheit zur Schutzwürdigkeit bei.

Dieser Landschaftsraum mit seiner Aufeinanderfolge und Verzahnung der unterschiedlichen Biotopformen bietet insbesondere in den Kuppenlagen ein vielfältiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen und ermöglicht weitreichende und reizvolle Sichtbeziehungen in die Landschaft.

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zur Bewahrung des Landschaftsbildes ist das vorhandene Grünland zu erhalten und zu erhöhen. Das Bodenrelief, die vorhandenen Landschaftselemente und Lebensräume dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Die ackerbaulich ausgeräumten Hangbereiche sollen gegliedert und mit natürlichen Strukturen angereichert werden, die standortfremden Gehölzbestände im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft langfristig in heimische Laubholzbestände umgewandelt werden.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Der Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Dazu zählen:
  - der Erhalt der Kulturlandschaft des „Alten Rodenberges“ und „Altebusch“ bestehend aus dem markanten Relief mit den vielfältigen Nutzungen Grünland, Obstbaumwiesen, Acker, Brache, Wälder, Hecken, Feldgehölze, den Quellen und Stillgewässern wie auch dem Hohlweg
  - der Erhalt der Windmühle auf dem „Alten Rodenberg“ als Kulturdenkmal
  - die Sicherung des Gebietes mit seinen ungestörten, reizvollen Blickbeziehungen für die „ruhige, landschaftsbezogene Erholung“
  - die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und weiteren für diese Kulturlandschaft untypischen Nutzungen
  - die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes durch Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt insbesondere in den großflächig ausgeräumten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung des Reliefs, des kulturlandschaftlichen Charakters und der Erholungsnutzung.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
  - der Erhalt und die Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteiles
  - der Erhalt der Gehölzbestände und langfristige Umwandlung der standortfremden Gehölzbestände im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in heimische Laubholzbestände
  - die Sicherung und Entwicklung der vorhandene Quellbereiche
  - der Erhalt extensiv zu nutzender Stillgewässer

- der Erhalt und die Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Sonderstandorten und Grenzertragsstandorten insbesondere in den Kuppenlagen
- die Entwicklung und der Erhalt von Erosionsschutzmaßnahmen auf den ackerbaulich genutzten Hangbereichen
- die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
  - b) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
  - d) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
  - e) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von bebauten Grundstücken,
  - f) das freie Laufenlassen von Hunden.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt, soweit es sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen, die Aneignung von Wild, die Hege und den Jagdschutz bezieht.

### **§ 4 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde
  - a) die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
  - c) die Neuanlage von Wegen oder die Befestigung von bestehenden Wegen mit wasserundurchlässigem Material (z.B. Beton, Pflaster, Bitumen etc.),
  - d) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben, auch soweit sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie das Ablagern von Abfall und Abraum,
  - e) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Teichen, Tümpeln, Quellen, Wasserläufen und sonstigen Wasserflächen,
  - f) die Veränderung (einschließlich das Auf-den-Stock-Setzen), Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes,
  - g) das Einbringen von nicht standortgerechten und nicht heimischen Pflanzen (z.B. Anlage von Spezialkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Ziergehölzen etc.),

- h) die forstwirtschaftliche Nutzung der Laubwaldbestände über die Einzelstamm-entnahme hinaus,
  - i) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen, die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald sowie die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
  - j) Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen, mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden,
  - k) die Grundräumung von Gewässern,
  - l) wasserbauliche Maßnahmen wie z.B. Begradigungen, Ufer- und Sohlbefestigungen, Verrohrungen, Stauhaltungen etc.,
  - m) die Neuanlage von Dränagen auf Grünlandflächen.
- (2) die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Freistellungen**

Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen der §§ 3 und 4,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung des § 4 Abs. 1 k),
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft in dem bisherigen Umfang,
- d) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
- e) Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, soweit sie sich auf die vorhandenen Leitungen beziehen, die erforderlich sind, um die öffentliche Versorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, Rohrleitungen etc.) aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen sind vorher mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen,
- f) die Nutzung der Mühle und der dazugehörigen Wirtschafts- und Nebengebäude sowie der Betriebsfläche, einschließlich möglicher Nutzungsänderungen und baulicher Erweiterungen, sofern hierfür baurechtliche Genehmigungen erteilt werden,
- g) die im Zusammenhang mit dem Sportplatz Algesdorf außerhalb des Sportplatzgeländes ausgeübten Nutzungen im bisherigen Umfang (Zufahrt und Parkmöglichkeiten),
- h) von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## **§ 6 Befreiung**

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

## **§ 7 Wiederherstellung**

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandeln, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten, oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkräfttreten bestehender Verordnungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Alter Rodenberg/Altebusch“ vom 04.06.1999 außer Kraft.

Stadthagen, den 19.06.2000

Landkreis Schaumburg

(Schöttelndreier)  
Landrat